



Kenngrößen für das Jahr 2025

Pflichthöchstbeitrag

Der Pflichthöchstbeitrag beläuft sich für das Jahr 2025 auf 2.994 EUR monatlich bzw. auf 35.928 EUR jährlich.

Allgemeiner Jahreshöchstbeitrag

Der allgemeine Jahreshöchstbeitrag der BÄV beträgt monatlich 3.742,50 EUR. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2025 die Summe von Pflichtbeitrag und freiwilligen Mehrzahlungen den Betrag von 44.910 EUR nicht überschreiten darf.

Persönliche Beitragsgrenze

Für Mitglieder, die älter als 55 Jahre sind, können sich aufgrund der Vorschriften über die persönliche Beitragsgrenze Besonderheiten ergeben. Hiervon betroffene Mitglieder werden informiert.

Selbständige

Der Pflichtbeitrag von Selbständigen beträgt 18 % des reinen Berufseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der DRV (2025: 8.050 EUR/Monat) und 7 % der darüber hinausgehenden Einkommensteile. Für das Jahr der ersten Niederlassung in eigener Praxis und die darauf folgenden zwei Kalenderjahre gilt ein Beitragssatz von 8 %.

Angestellte

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, haben zur BÄV als Pflichtbeitrag grundsätzlich den gleichen Beitrag zu leisten, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssten. Dies sind im Jahr 2025 18,6 % des Bruttoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 8.050 EUR und mehr beträgt der höchste Pflichtbeitrag monatlich 1.497,30 EUR. Die Mitglieder haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses in Höhe der Hälfte dieses Beitrags (§ 172a SGB VI).

Steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen

Die im Jahr 2025 entrichteten Beiträge können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG geltend gemacht werden. Der steuerliche Höchstbetrag, der an den Maximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt ist (aufgerundet 24,7 % von 118.800 EUR), beträgt im Jahr 2025 29.344 EUR. Im Jahr 2024 lag der Höchstbetrag bei 27.565 EUR. Ab dem Veranlagungsjahr 2023 dürfen diese Höchstbeträge voll (d.h. zu 100 %) ausgeschöpft werden. Alleinstehende könnten also im Jahr 2025 29.344 EUR und Zusammenveranlagte 58.688 EUR steuerlich geltend machen. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur Altersvorsorge steigt nach der aktuell geltenden Rechtslage auch der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Beginnt der Bezug von Versorgungsleistungen im Jahr 2025, liegt die Höhe des Umfangs der Steuerpflicht bei 83,5 %. Ab 2058 beginnende Alterseinkünfte sind zu 100 % steuerpflichtig.

Dynamisierung

Die Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2025 um 2 % erhöht. Dies bedeutet keine Schlechterstellung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, da sowohl die Ausgangsverrentung als auch die Gesamtverrentung des Versorgungswerkes systembedingt höher sind. Ausführliche Informationen sind auf der Homepage unter Themen/Dynamisierung zusammengestellt.